



# **Satzung des Turn- und Sportvereins 1971 e.V. Scheer an der Donau**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der im Jahre 1971 gegründete Verein führt die Bezeichnung „Turn – und Sportverein (TSV) Scheer 1971 e.V.“

Die Vereinsfarben sind: rot, blau und weiß

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Scheer/Donau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Register - Nr. 560124) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 a Vergütungen**

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) und
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anmeldung als Mitglied des Vereins.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Personen vom Erwerb der Mitgliedschaft ablehnen, wenn das Vereinsinteresse dies zwingend erfordert.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

Die Aufnahmeanträge sind über die Abteilungsleiter dem Vorstand zuzuleiten.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungsbestimmungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats in dem sie beantragt wird. Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

Personen, die sich um die Forderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied ...
  - 3.1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - 3.2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - 3.3. mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist, oder
  - 3.4. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsausschuss zu. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§ 6**

### **Beiträge und Dienstleistungen**

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und der Umlagen wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliedsversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes über 16 Jahre altes ordentliches Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussion- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Versicherungsschutz besteht, wie bei den ordentlichen Mitgliedern, über den Württembergischen Landessportbund.

## **§ 8**

### **Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. der Vereinsausschuss
3. der Vorstand

## **§ 9**

# **Die Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretendem Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Scheer unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. § 6 der Satzung,
  - Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu redaktionellen Satzungsänderungen und Änderungen auf Wunsch des Finanzamts, Amtsgericht oder der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, ist der Vorstand berechtigt und ermächtigt. Über solche Änderungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von stellvertretendem Vorsitzenden, zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

## **§ 10**

# **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

1. das Interesse des Vereins erfordert, oder
2. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 11**

# **Der Vereinsausschuss**

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
  - 1.1. die Mitglieder des Vorstandes nach § 12
  - 1.2. die 2 stellvertretenden sportlichen Leiter
  - 1.3. die 2 Jugendleiter oder deren Stellvertreter

Zu besonderen Anlässen kann der Vorstand beratend weitere Personen zu den Ausschusssitzungen einladen, die dann aber kein Stimmrecht besitzen.

2. Der Vereinsausschuss ist bei Bedarf vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
3. Dem Vereinsausschuss obliegt:
  - 3.1. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
  - 3.2. Die Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins.
  - 3.3. Die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
  - 3.4. Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.
  - 3.5. Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.
4. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes. Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Jedes Ausschussmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Vereinsausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl, bzw. Bestätigung erforderlich. Die Nachwahlzeit bzw. Bestätigung endet bei den nächsten, satzungsmäßig anstehenden Neuwahlen des gesamten Vereinsausschusses.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:
  - 1.1. der Vorsitzende
  - 1.2. die 2 stellvertretende Vorsitzende
  - 1.3. der Schatzmeister (Kassierer)
  - 1.4. der Schriftführer
  
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - 2.1. der 1. Vorsitzende
  - 2.2. die 2 stellvertretenden Vorsitzenden
  - 2.3. der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter Ziffer 2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, getrennt in verschiedenen Jahren, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
  
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
  
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgaben-Verteilungsplan festgelegt werden.
  
6. Der Vorstand kann in die Entscheidungen der Abteilungen eingreifen, sie aufheben oder abändern, wenn dies zur Abwendung von Schäden für den Verein notwendig ist.
  
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  
8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Orga-Teams gebildet werden.
  
9. Über die Einberufung der Vorstandssitzungen sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 9 Ziffer 7 entsprechend.

## **§ 13 Ordnungen des Vereins**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Für den Erlass der Ordnung ist der Vereinsausschuss zuständig. Im Bedarfsfall können weitere Ordnungen erlassen werden.

## **§ 14**

### **Die Vereinsjugend**

1. Alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend-Arbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im TSV Scheer e. V.. Sie sind die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Vereinsjugend arbeitet nach der Vereinsjugendordnung des TSV Scheer.

## **§ 15**

### **Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen, außer dem in § 5 genannten Ausschluss, einer Disziplinarordnung.

Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss vom Verein (nach §5 Ziffer 3)

## **§ 16**

### **Die Kassenprüfer**

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen, sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Die Prüfungen sollen jeweils am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.



## **§ 17**

# **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung, bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Scheer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## **§ 20**

# **Datenschutz**

### 1. Regelungen zum Datenschutz

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf, a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten, b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind, c) dass die zu seiner Person gespeicherten

Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind, e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen, f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.  
Scheer  
F. Sieber  
1. Vorstand

Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2000 in § 12 Abs. 1.5 geändert. Diese Satzung tritt am 01. Juli 2000 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.  
Ausgefertigt: Scheer, den 02.07.2000  
Wolfgang Werner  
1. Vorstand

Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. April 2009 in § 2 Ehrenamtspauschale und § 11 Zusammensetzung Gesamtausschuss geändert. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.  
Ausgefertigt: Scheer, den 23.09.2010  
Wolfram Kuchelmeister  
1. Vorstand

Diese Satzung tritt am ... Juli 2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.  
Scheer  
S. Osterfeld  
1. Vorsitzender